Ldtgs. Zl 54-15/35.6.24,0910h



**ANTRAG** 

An den Kärntner Landtag Landhaushof 9020 Klagenfurt am Wörthersee



Klagenfurt am Wörthersee, am 06.06.2024

Betreff: Abänderung der Verordnung, mit der das Gebiet

"Mussen" zum Europaschutzgebiet erklärt wird

Antragsteller: KO Angerer, KO-Stv. Mag. Darmann, 2. LPräs. Staudacher,

LAbg. di Bernardo

## Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne einer erhöhten Rechtssicherheit § 8 Abs.3 und 4 der Verordnung, mit der das Gebiet "Mussen" zum Europaschutzgebiet erklärt wird, abzuändern und neu zu erlassen. Insbesondere wären die Formulierungen "Projekte dürfen nicht <u>über Gebühr</u> verzögert werden" sowie "Aktive Maßnahmen zur Korrektur natürlicher Entwicklungen obliegen grundsätzlich nicht dem Grundeigentümer…" eindeutiger zu fassen, um deren Klärung nicht erst den Rechtssprechungsorganen zu überlassen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des gegenständicher Naturschutz, Nationalparks und Biosphärenparks vorgeschlagen.

er Antrages an

## **BEGRÜNDUNG**

Die Verordnung, die das Gebiet "Mussen" zum Europaschutzgebiet erklärt, hat bei den betroffenen Grundstückseigentümern für erhebliche Irritationen gesorgt. Sie kritisieren die Vorgehensweise des Landes Kärnten, insbesondere das Verhalten der zuständigen Naturschutzreferentin Sara Schaar, da sie vor Erlass der Verordnung nicht ausreichend eingebunden und ihre Interessen ignoriert wurden. Es gab keinen inhaltlichen Austausch und auch keine Möglichkeit für eine Bedenkzeit.

Die Ausweisung von Schutzgebieten ist prinzipiell nur dann sinnvoll, wenn alle Grundeigentümer in den Prozess einbezogen werden und ihr Einverständnis geben, da solche Entscheidungen weitreichende Konsequenzen haben, wie beispielsweise die Einschränkung der zukünftigen Bewirtschaftung oder die Bejagung des Wolfes. Europaschutzgebiete sollten deswegen nur ausgewiesen werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer damit einverstanden sind. Das Vorgehen im Fall "Mussen" hat daher zu großem Unmut gegenüber der Vorgehensweise des Landes geführt.

46 der betroffenen Grundeigentümer haben über einen Rechtsanwalt eine äußerst kritische Stellungnahme zur Verordnung eingereicht. In dieser Stellungnahme wird insbesondere die fehlende Rechtssicherheit thematisiert. So wird darauf hingewiesen, dass die in § 8 Abs. 3 und 4 der Verordnung gewählten Formulierungen nicht geeignet sind, für Rechtssicherheit zu sorgen. Insbesondere wären die Klauseln "Projekte dürfen nicht <u>über Gebühr</u> verzögert werden" sowie "Aktive Maßnahmen zur Korrektur natürlicher Entwicklungen obliegen grundsätzlich nicht dem Grundeigentümer…" eindeutiger zu fassen, um deren Klärung nicht erst den Rechtssprechungsorganen zu überlassen.

Wenn in § 8 Abs. 3 festgelegt würde, dass die Behörde innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung treffen muss, widrigenfalls die Grundeigentümer die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde hätten, würde dies zu mehr Rechtssicherheit führen. In § 8 Abs. 4 der Verordnung steht, dass aktive Maßnahmen zur Korrektur natürlicher Entwicklungen grundsätzlich nicht dem Grundeigentümer obliegen. Es besteht jedoch die Befürchtung, dass diese Formulierung suggerieren könnte, dass der Grundeigentümer in Ausnahmefällen dennoch verpflichtet sein könnte, diese Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Aus diesem Grund sollen diese wesentlichen Punkte abändert und die Verordnung neu erlassen werden.